

## ➤ FOLGENDE UNTERLAGEN WERDEN BENÖTIGT:

- ▶ Geburtsurkunde vom Kind
- ▶ Vaterschaftsanerkennung (Urkunde, Gerichtsbeschluss)
- ▶ Unterhaltstitel (Urkunde, Urteil, Beschluss, Einigung, Vergleich)
- ▶ Nachweis, dass der unterhaltspflichtige Elternteil schriftlich (in Papierform) zur Unterhaltszahlung aufgefordert wurde
- ▶ bei Kindern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, einen aktuellen Einkommensnachweis des berechtigten Elternteils
- ▶ bei Kindern, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, eine Schul- oder Einkommensbescheinigung

### für Ausländer:

- ▶ Aufenthaltstitel, Pass
- ▶ O. g. Unterlagen müssen übersetzt in deutscher Sprache eingereicht werden.

Alle Unterlagen sind in Kopie einzureichen, außer dem Unterhaltstitel. Dieser wird im Original – und zwar die vollstreckbare Ausfertigung – benötigt.

Ebenso ist die Telefonnummer mit anzugeben.



# JUGENDAMT

## ➤ Sachgebiet Unterhaltsvorschuss

### ➤ Kontakt

Stadt Chemnitz  
Jugendamt  
Abteilung Vormundschaften, Abstammung, Unterhalt,  
Spezieller Sozialdienst Migration  
Bürger- und Verwaltungszentrum  
(Moritzhof)  
Bahnhofstraße 53  
09111 Chemnitz

Telefon: 0371 488-5971  
Fax: 0371 488-5194  
E-Mail: jugendamt.uhv@stadt-chemnitz.de

Für eine persönliche Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Herausgeber: Stadt Chemnitz – Der Oberbürgermeister  
Ansprechpartner: Jugendamt  
Satz: HB-Werbung und Verlag GmbH & Co. KG  
Fotos: ©Shutterstock (Soloviova Liudmyla, fizkes, Vitalinka)  
Druck: Verwaltungsdruckerei 2020



# UNTERHALTSVORSCHUSS

## ➤ für alleinerziehende Mütter und Väter

## UNTERHALTSVORSCHUSSLEISTUNG NACH DEM UNTERHALTSVORSCHUSSGESETZ (UVG)

### ➤ ERHALTEN SIE KEINEN, ZU WENIG ODER SEHR UNREGELMÄSSIG UNTERHALT?

In diesem Fall können Sie Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind beantragen. Diese Leistung kann bis zum 18. Lebensjahr gewährt werden.

Bitte beachten Sie die Hinweise der Folgeseiten.

Das Formular zur Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen steht auf der Homepage [www.chemnitz.de](http://www.chemnitz.de) im Dienstleistungsportal zur Verfügung.

### ➤ WER HAT ANSPRUCH AUF DIE UNTERHALTSLEISTUNG NACH DEM UVG?

Berechtigt nach dem UVG ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
  - ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
  - von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt **oder**
  - dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist,
  - nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts, Unterhalt von dem anderen Elternteil oder wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge erhält.
- b) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn
  - das Kind keine Leistungen nach dem SGB II\* (Arbeitslosengeld II/Hartz IV) bezieht **oder** die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des SGB II\* durch Unterhaltsleistungen nach dem UVG vermieden werden kann,



- der betreuende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 SGB II\* in Höhe von mindestens 600 Euro brutto verfügt.

\* SGB II = zweites Buch Sozialgesetz

### ➤ WANN BESTEHT KEIN ANSPRUCH AUF DIE UNTERHALTSLEISTUNG NACH DEM UVG?

Der Anspruch ist u. a. ausgeschlossen, wenn

- ▶ beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) **oder**
- ▶ der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft eingeht **oder**
- ▶ in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater bzw. eine Stiefmutter des Kindes oder ein Lebenspartner lebt (z. B. durch Heirat oder Wiederheirat bzw. Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt) **oder**

- ▶ das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in einer Vollpflege bei einer anderen Familie befindet **oder**
- ▶ von z. B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt **oder**
- ▶ der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft bzw. des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken **oder**
- ▶ das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält (Als Unterhaltszahlungen gelten z. B. auch die Zahlung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Mietzahlungen für die Wohnung, in der das Kind lebt sowie die Tilgung gemeinsam aufgenommener Kredite für den Erwerb einer Eigentumswohnung bzw. eines Hauses.) **oder**
- ▶ der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist **oder**
- ▶ der andere Elternteil sich im wesentlichen Umfang an der Erziehung und Betreuung beteiligt und keine häusliche Gemeinschaft besteht.

### ➤ WIE HOCH IST DIE UNTERHALTSLEISTUNG NACH DEM UVG?

Die Unterhaltsleistung wird grundsätzlich monatlich in Höhe des sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergebenden Mindestunterhalts gezahlt, abzüglich des Erstkindergeldes.

Erhält das Kind Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o. g. Leistung nach dem UVG abgezogen. Das gilt auch für Zahlungen aus Zwangsvollstreckungen.